

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 277/2025
Beschlussvorlage		
0.3 Justizariat	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	23	12.11.2025

Wahl zu den übrigen Gremien
 hier: Wahl des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft der Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH besteht gemäß § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages aus 13 Mitgliedern.

Der Rat der Stadt wählt 12 Mitglieder aus dem Stadtrat und einen Vertreter aus der Verwaltung der Stadt Mettmann in den Aufsichtsrat.

Der Rat der Kreisstadt Mettmann wählt als Mitglieder des Aufsichtsrates:

	Mitglied
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13. Vertreter der Gemeinde	

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			

Verwaltungserläuterung:

Zu beachten ist die Festschreibung der Regelvertretung in § 113 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 der GO NRW. Sofern der Gemeinde demnach in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und entsprechenden Organen von juristischen Personen mehr als ein Vertreter zugestanden ist, muss hierzu der hauptamtliche Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH

§ 7 Absatz 1

Zur Überwachung der Geschäftsführung wird ein Aufsichtsrat bestellt. Ihm gehören 13 Mitglieder des Rates und ein Vertreter der Stadt Mettmann an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die jeweils laufende Wahlzeit des Rates der Stadt (§ 42 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Aufsichtsrates aus.

Gez. Dr. Bley